



Infoblatt alpha OWL II 01/2021, 01.06.2021

In eigener Sache

- Neubesetzung Teilprojekt Alpha OWL II - Flüchtlingsrat NRW

Aktuelles

- Neuer Erlass zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung
- Positionspapier zur Bundestagswahl 2021
- Zahlen zu Duldung „light“, Beschäftigungsduldung und Ausbildungsduldung
- Arbeitshilfe: Auswirkungen von Coronapandemiemaßnahmen auf den Aufenthalt von eingewanderten Fachkräften

Arbeitsmarkt

- Arbeitsmarktintegration: Geflüchtete Frauen müssen viele Hindernisse überwinden (IAB)
- Leitfaden „Geflüchtete: Arbeitsmarktzugang und –förderung“ für Mitarbeitende von Arbeitsagentur und Jobcenter
- Aktuelle Daten des Zuwanderungsmonitors 2021

Schulungsangebote

- Schulungen des Flüchtlingsrats NRW
- Online Austausch: Heranführung und Vermittlung von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit in Pandemiezeiten

In eigener Sache

Neubesetzung Teilprojekt Alpha OWL II - Flüchtlingsrat NRW

Seit dem 17.03.2021 ist unser Team wieder vollständig. Frau Merle Brand ist die neue Projektleitung beim Flüchtlingsrat NRW für das Alpha OWL II-Projekt. Im Rahmen des Projekts bieten wir nun wieder Schulungen für Arbeitsverwaltungen und Multiplikatorinnen an. Aufgrund der Corona Pandemie finden die Schulungen derzeit nicht als Präsenzveranstaltungen, sondern online statt.

Für nähere Informationen oder Schulungsanfragen wenden Sie sich bitte an Merle Brand unter [alpha-owl\(at\)frrnw.de](mailto:alpha-owl(at)frrnw.de).

Neuer Erlass zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat am 28.05.2021 einen neuen Erlass zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung veröffentlicht. Die nrw-spezifischen Ergänzungen in den Anwendungshinweisen des Bundesministerium des Innern betreffen unter anderem Themen wie die Erfüllung der Passpflicht und ungeklärte Identität, Asylfolgeanträge, die Elternzeit während einer Ausbildung und die Erteilung einer Duldung für minderjährige Kinder und Ehegatten. Auch werden besondere Bedingungen aufgrund der Covid 19-Pandemie in Bezug auf die Ausbildungsduldung erwähnt.

Im neuen Erlass wird darauf hingewiesen, dass bei ausländischen Personen, die während eines erlaubten Aufenthalts in Deutschland eine Ausbildung im Sinne von § 60c Abs. 1 Satz 1 AufenthG aufnehmen und deren Aufenthaltserlaubnis nach Beginn der Ausbildung nicht verlängert wird, im Einzelfall eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden kann, um ihre begonnene Ausbildung beenden zu können.

Auch wird ergänzt, dass berufliche Umschulungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 5 Berufsbildungsgesetz als Ausbildungen im Sinne des § 60c AufenthG anzusehen sind und daher beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Ausbildungsduldung zu erteilen ist. Wer bereits eine Ausbildung absolviert hat bzw. bereits berufstätig war/ist, kann bei Aufnahme einer (weiteren) qualifizierten Berufsausbildung oder einer Umschulung eine Ausbildungsduldung beanspruchen.

In Bezug auf die Beschäftigungsduldung wird darauf hingewiesen, dass § 104 Abs. 16 AufenthG dahingehend auszulegen ist, dass eine Verlängerung der Beschäftigungserlaubnis nicht nur die Fortführung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses, sondern auch die Aufnahme einer anderen Beschäftigung umfasst. Außerdem gilt § 104 Abs. 16 AufenthG nicht nur für die Beschäftigungsduldung, sondern auch für Ausbildungsduldungen und alle anderen Duldungen, bei denen eine Beschäftigung erlaubt ist.

Den vollständigen Erlass mit allen NRW-spezifischen Ergänzungen finden Sie [hier](#).

Positionspapier zur Bundestagswahl 2021

Im Rahmen des bundesweiten IVAF-Netzwerks ist ein Positionspapier zur Bundestagswahl 2021 erarbeitet worden, in welchem Vorschläge zu strukturellen Veränderungen vorgestellt werden, die auf eine bessere Teilhabe von Flüchtlingen, insbesondere mit (noch) ungesichertem Aufenthalt, abzielen. Dazu gehören Forderungen zur Abschaffung von Arbeitsverboten wegen fehlender Mitwirkung und von generellen Arbeitsverboten für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“. Auch die Beschleunigung des Beschäftigungserlaubnisverfahrens soll mit Hilfe von festen Vorgaben zur Verfahrensdauer ermöglicht werden.

Das Positionspapier enthält Vorschläge für Änderungen bei den Bleiberechtsregelungen nach § 25a und § 25b AufenthG sowie der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung. Bei der Beschäftigungsduldung wird unter anderem darauf hingewiesen, dass sie als dauerhafte Regelung eingeführt werden sollte. Bislang gilt sie nur für ausreisepflichtige Personen, die bis zum 01.08.2018 eingereist sind. Zudem ist die Regelung bis Ende 2023 befristet.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass oft die Grundlagen zur sozialen und beruflichen Teilhabe fehlen und deshalb Angebote zur Erstintegration geschaffen werden müssen. So sollten Integrationskurse auch für Asylsuchende und Personen mit Duldung geöffnet werden. Da Flüchtlinge und Schutzsuchende oft kurze oder unterbrochene Bildungsbiographien aufweisen, wird auch ein bundesweit einheitliches Format analog zum Gesamtprogramm Sprache gefordert. Es soll Elemente der Grundbildung wie z.B. Finanzliteralität, IT-Kenntnisse und dem Erwerb von Selbstlernkompetenzen enthalten.

Das vollständige Positionspapier zur Bundestagswahl 2021 finden Sie [hier](#).

Zahlen zu Duldung „light“, Beschäftigungsduldung und Ausbildungsduldung

In Deutschland lebten zum Stichtag 31.12.2020 laut der Antwort der Bundesregierung (BReg) vom 16.04.2021 (BT-Drucksache 19/26863) auf eine Kleine Anfrage von Ulla Jelpke und Die Linke zu den Zahlen der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Flüchtlinge rund 240.000 Geduldete. Auf eine diesbezügliche Nachfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke übersandte die BReg in ihrer Antwort vom 16.04.2021 (Drucksache 19/26863) die Zahlen zu unterschiedlichen Duldungsgründen zu den Stichtagen 21.12.2020 und 31.03.2021. Zum Stichtag 31.03.2021 hatten laut den Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) 17.988 Menschen, also etwa 7,5 % aller Geduldeten, eine Duldung für „Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG, auch Duldung ‚light‘ genannt.

Eine Duldung nach § 60b AufenthG wird erteilt, wenn die Betroffenen nach Ansicht der Behörden ihre Abschiebung selbst verhindern, indem sie nicht bei der Passbeschaffung oder der Klärung ihrer Identität mitwirken, und hat u.a. ein Arbeitsverbot und Leistungskürzungen zur Folge. Am häufigsten betroffen von der Duldung light sind nigerianische (1.572), pakistanische (1.286), iranische (1.132) und libanesischen (949) Staatsangehörige. Weniger betroffen sind die zu den Hauptherkunftsländern gehörenden afghanischen (627) und irakischen Flüchtlinge (451).

Bei der Betrachtung der Bundesländer werden große Unterschiede bei der Erteilung der Duldung nach § 60b (im Vergleich zur Zahl der dort lebenden Geduldeten) deutlich. Bayern erteilte diese am häufigsten, nämlich 4.254-mal (23,6 % aller 17.988 Duldungen light), während in diesem Bundesland nur etwa 12 % aller Geduldeten leben.

Nordrhein-Westfalen erteilte 3.833 Duldungen nach § 60b, also 20,1 % aller Duldungen light, während in NRW etwa 29 % aller Geduldeten leben. In Baden-Württemberg wurden im Verhältnis zu der Gesamtzahl der dort lebenden Geduldeten (13 % aller Geduldeten bundesweit) wenige Duldungen light erteilt (400).

Laut dem AZR wurden zum 31.03.2021 bundesweit 5.712 Personen mit einer Ausbildungsduldung gemäß § 60c AufenthG erfasst, wobei afghanische Flüchtlinge die größte Gruppe darstellen. Nordrhein-Westfalen erteilte die meisten Duldungen nach § 60c AufenthG

(1.340). Aufgrund der hohen Voraussetzungen fällt die Zahl der Beschäftigungsduldungen relativ gering aus und liegt bundesweit bei 2.365. Auch die Zahl der Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG ist in NRW mit 520 am höchsten, dicht gefolgt von Baden-Württemberg (439 von insgesamt 2.365).

Im Vergleich zu den Zahlen zum Stichtag 31.12.2020 ist ein erheblicher Anstieg der Duldung light zu vermerken (12.697 auf 17.988). Bei der Beschäftigungs- und Ausbildungsduldung ist dahingegen nur ein mäßiger Anstieg festzustellen.

Die vollständigen Angaben zur Anzahl der Duldungssachverhalte nach §§ 60b, 60c und 60d i.V.m § 60a AufenthG zu den Stichtagen 31.12.20 und 31.03.21 finden Sie [hier](#).

Arbeitshilfe: Auswirkungen von Pandemiemaßnahmen auf den Aufenthalt von eingewanderten Fachkräften

Die GGUA und das IQ Netzwerk veröffentlichten Mitte März 2021 eine Aktualisierung der Arbeitshilfe „Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus auf den Aufenthalt von eingewanderten Fachkräften“, in der Fragen des Zugangs zum Regelsystem und zur Sozialhilfe als auch weitere Aufenthaltsw Zwecke, wie Ausbildung und Studium, betrachtet werden. Der Frage-Antwort-Katalog soll als Überblick über die aktuellen rechtlichen Regelungen dienen, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen der Corona Pandemie, wie Kurzarbeit bei eingewanderten Fachkräften oder Bezug von Sozialleistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit.

Die aktuelle Version der Arbeitshilfe ist [hier](#) abrufbar.

Arbeitsmarkt

Arbeitsmarktintegration: Geflüchtete Frauen müssen viele Hindernisse überwinden (IAB)

Im April 2021 veröffentlichte das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) einen Kurzbericht über die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen. Mehr als die Hälfte der Flüchtlinge, die seit

2013 nach Deutschland gekommen sind und seit mindestens fünf Jahren hier leben, sind erwerbstätig. Bei geflüchteten Männern beträgt der Anteil 60 %, wohingegen nur 28 % der Frauen erwerbstätig sind. Um die Beteiligung am Arbeitsmarkt zu erhöhen, seien mehr Unterstützungsangebote nötig, wie Investitionen in deutsche Sprachkenntnisse oder Aus- und Weiterbildung. Besonders die Qualifikationen geflüchteter Frauen seien nur schwer auf den reglementierten deutschen Arbeitsmarkt übertragbar. Ein weiteres Hindernis zur Arbeitsmarktintegration sei, dass etwa ein Viertel aller Frauen (Klein-)Kinder hat, weshalb ein Betreuungsangebot gegeben sein muss.

Der vollständige Kurzbericht der IAB ist online [hier](#) verfügbar.

Leitfaden „Geflüchtete: Arbeitsmarktzugang und –Förderung“ für Mitarbeitende von Arbeitsagentur und Jobcenter

Die Bridge- Berliner Netzwerke für Bleiberecht haben im April 2021 den Leitfaden „Geflüchtete: Arbeitsmarktzugang und – Förderung“ für Mitarbeitende von Arbeitsagenturen und Jobcenter veröffentlicht. Flüchtlinge würden unter einer erschwerten beruflichen Teilhabe leiden. Ein schneller Einstieg in den Arbeitsmarkt sei für viele ein wichtiger Schritt, um in Deutschland Fuß zu fassen. Hierfür sei die Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden von Arbeitsagenturen und Jobcentern unabdingbar. Der aktualisierte Leitfaden biete einen Überblick über die aufenthalts- und sozialrechtlichen Besonderheiten beim Arbeitsmarktzugang und bei der Arbeitsmarktförderung von Flüchtlingen. Er soll dazu dienen, eine juristisch fundierte Beratung für Flüchtlinge zu gewährleisten. Neben Themen wie Aufenthaltstitel und „Aufenthaltspapiere“, wird auf die Zuständigkeit für Beratung und Vermittlung, den Arbeitsmarktzugang und Vermittlungsfähigkeiten eingegangen. Des Weiteren würden Informationen zu den Förderinstrumenten nach SGB II, SGB III und Bafög gegeben als auch zu Integrationskursen, Sprachförderung und Anerkennung von Bildungsabschlüssen.

Den vollständigen Leitfaden finden Sie [hier](#).

Aktuelle Daten des Zuwanderungsmonitors April 2021

Die aktuellen Daten des IAB Zuwanderungsmonitors April 2021 liegen vor.

Das IAB stellt fest, dass die ausländische Bevölkerung im März 2021 in Deutschland um etwa 21.000 Personen im Vergleich zum Vormonat gewachsen ist. Die Zahl der Arbeitslosen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist im April 2021 gegenüber dem Vormonat um 9.000 Personen gesunken. Die Arbeitslosenquote der ausländischen Bevölkerung betrug im Februar 2021 15,7 % und ist im Vergleich zum Vorjahresmonat um 2,6 % gestiegen. Die Beschäftigungsquote der ausländischen Bevölkerung lag im Februar 2021 bei 51,5 % und ist im Vergleich zum Vorjahresmonat um 0,6 % gesunken.

Weitere Informationen zum IAB Zuwanderungsmonitor finden Sie [hier](#).

Schulungsangebote

Online Austausch: Heranführung und Vermittlung von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit in Pandemiezeiten

Mittwoch, 08.06.2021, 17:00 –18:30 Uhr

Durch die anhaltende Coronapandemie treten neue Herausforderungen bei der Heranführung und Vermittlung von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit auf. Schutzsuchende sind einer angespannten Arbeitsmarktsituation ausgesetzt und vermehrt von Entlassungen betroffen.

Welche Faktoren erleichtern die Vermittlung von Flüchtlingen in einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz? Wie können Flüchtlinge bei der Stellensuche in Pandemiezeiten unterstützt und begleitet werden? In unserem Online-Austausch laden wir Sie dazu ein, Ihre Erfahrungen mit uns und anderen Engagierten zu teilen.

Anmeldung bitte bis zum 03.06.2021 bei Merle Brand unter [alphaowl\(at\)fnrnw.de](mailto:alphaowl(at)fnrnw.de)

„Rechtliche Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen“

Montag, 28.06.2021, 17:00 – 20:00 Uhr

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt in Deutschland sind äußerst komplex. Unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzesänderungen informieren wir Sie in dieser Schulung zu folgenden Themen: aufenthaltsrechtliche Rahmenbedingungen, rechtliche Grundlagen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen, Zugang zu Ausbildung und Praktika sowie zu Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung.

Anmeldung bitte bis zum 23.06.2021 bei Merle Brand unter alphaowl@fnrw.de



Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Europäische
Union

**Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.**

